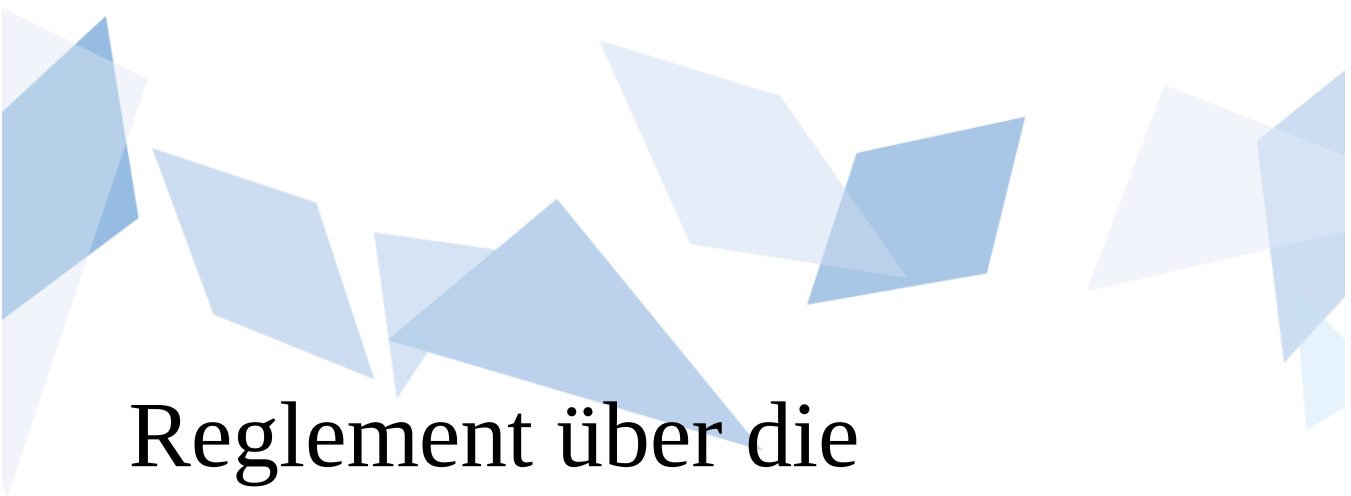




Reglement über die Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

(Organisationsreglement FINMA)

18. Dezember 2008 (Stand: 15. Mai 2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
2. Abschnitt: Verwaltungsrat.....	4
Art. 2 Aufgaben des Verwaltungsrates.....	4
Art. 3 Aussenkontakte des Verwaltungsrates und externe Kommunikation	6
Art. 4 Ausschüsse des Verwaltungsrates.....	6
Art. 5 Einberufung des Verwaltungsrates.....	7
Art. 6 Sitzungsleitung.....	7
Art. 7 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates	7
Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen.....	7
Art. 9 Präsidial- und Zirkularbeschlüsse.....	8
Art. 10 Protokoll	8
Art. 11 Unvereinbarkeit und Meldung von Interessenkonflikten.....	8
Art. 12 Sekretär des Verwaltungsrates.....	9
Art. 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht.....	9
3. Abschnitt: Geschäftsleitung.....	10
Art. 14 Stellung und Funktion	10
Art. 15 Zusammensetzung	10
Art. 16 <i>Aufgehoben</i>	10
Art. 17 Ausschüsse.....	10
Art. 18 Organisation.....	11
4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	11
Art. 19 Zeichnungsberechtigung	11
5. Abschnitt: Interne Revision.....	12
Art. 20 Organisation.....	12

Art. 21	Auftrag	12
Art. 22	Aufgaben und Kompetenzen	12
Art. 23	Berichterstattung.....	13
6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....		13
Art. 24	<i>Aufgehoben</i>	13
Art. 25	Inkraftsetzung	13

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf geschlechtergerechtes Formulieren verzichtet.

Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i i.V.m. Art. 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007,

erlässt:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt in Ausführung und Ergänzung zu den Bestimmungen des FINMAG den Rahmen für die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Internen Revision fest.

2. Abschnitt: Verwaltungsrat

Art. 2 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der FINMA aus.

² Der Verwaltungsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er verabschiedet den Strategieumsetzungsbericht zuhanden des Bundesrates.
- c. Er erlässt die Leitlinien zur Kommunikation, die Leitlinien zur Umsetzung der Regulierungsgrundsätze und die Leitlinien zum Enforcement.
- d. Er trifft weitere strategische Policy-Entscheide generell-abstrakter Natur.
- e. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen, beschliesst die Rundschreiben und anerkennt die Selbstregulierungen. Er erlässt das Organisationsreglement und das Geschäftsreglement.

e^{bis}. Er entscheidet über Vernehmlassungen und Anhörungen.

- f. Er wählt den Direktor, ernennt dessen Stellvertreter und löst das Arbeitsverhältnis des Direktors auf, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt sind. Die Wahl und Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Direktors erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- g. Er entscheidet über die Wahl und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung, über die Leitung der Geschäftsbereiche sowie über die Einsetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ad interim. Der Direktor hat ein Antragsrecht.
- h. Er regelt das Anstellungsverhältnis des Personals in einer Verordnung und unterbreitet diese zur Genehmigung an den Bundesrat.
- i. Er regelt die Grundsätze der Personalvorsorge.
- j. Er entscheidet über Anträge seiner Ausschüsse und Mitglieder sowie der Geschäftsleitung.
- k. Er überwacht die Geschäftsleitung.
- l. Er entscheidet über die organisatorische Gliederung in Geschäftsbereiche.
- m. Er erlässt einen für den Verwaltungsrat und das Personal gültigen Verhaltenskodex.
- n. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- o. Er genehmigt die Finanzplanung, den Voranschlag und die Jahresrechnung und bestimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 18 FINMAG den Rechnungslegungsstandard.
- p. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.
- q. Er genehmigt Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit inländischen Behörden.

Art. 2bis Geschäfte von grosser Tragweite

¹ Der Verwaltungsrat entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite in Einzelfällen.

² Geschäfte von grosser Tragweite sind Einzelfallgeschäfte mit potentiell weitreichenden Folgen für die Gesamtheit von Gläubigern, Anlegern, Versicherte oder Geschäfte, welche die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte in erheblichem Masse betreffen.

³ Insbesondere gehören dazu Geschäfte betreffend Beaufsichtigte der Aufsichtskategorie 1 und 2, sofern sie weitreichende Folgen gemäss Absatz 2 haben, namentlich:

- a. Neubewilligungen oder Bewilligungen, die wesentliche Umstrukturierungen des Beaufsichtigten zum Gegenstand haben;

- b. Schutzmassnahmen, Sanierung, (Konkurs-)Liquidation;
- c. Bewilligungsentzug;
- d. Erstmalige Genehmigung von gesetzlich vorgesehenen Notfallplänen; sowie
- e. Eigenmittel- und Liquiditätszuschläge oder -beschränkungen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann jederzeit ein Geschäft als Geschäft von grosser Tragweite bezeichnen und an sich ziehen.

Art. 3 Aussenkontakte des Verwaltungsrates und externe Kommunikation

¹ Der Präsident sowie weitere bezeichnete Mitglieder des Verwaltungsrates unterhalten im Rahmen ihrer Aufgaben und im Interesse der FINMA Kontakte zu massgebenden Personen, Behörden und Organisationen im In- und Ausland.

² Die Mandatierung und Koordination dieser Kontakte erfolgt in Absprache zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Direktor. Der Verwaltungsrat sowie der Direktor werden über erfolgte Aussenkontakte informiert.

³ Die Medienkontakte der FINMA liegen grundsätzlich in der Kompetenz des Verwaltungsratspräsidenten und des Direktors.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach vorgängiger Rücksprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten Referate zur FINMA allgemein halten.

Art. 4 Ausschüsse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Prüfungs- und Risikoausschuss, einen Nominationsausschuss sowie einen Übernahme- und Staatshaftungsausschuss (ständige Ausschüsse). Er legt jährlich die Mitglieder der Ausschüsse fest und bestimmt die Vorsitzenden. Bei Bedarf können weitere Mitglieder des Verwaltungsrats beigezogen werden.

² Soweit nicht anders bestimmt, sind die Ausschüsse beratend tätig und stellen Antrag an den Verwaltungsrat. Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss trifft selbständig Entscheidungen. Die Ausschüsse stehen unter der Leitung eines Vorsitzenden, der die Kontakte zum Verwaltungsrat und zur Geschäftsleitung sicherstellt.

³ Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung von Geschäften aus seiner Mitte ad-hoc Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder, insbesondere Fachreferenten, beauftragen.

⁴ Der Verwaltungsrat erteilt die Mandate der ständigen Ausschüsse schriftlich.

Art. 5 Einberufung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat wird zu seinen Sitzungen vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied und der Direktor haben das Recht, jederzeit die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

³ Der Präsident des Verwaltungsrates bestimmt in Absprache mit dem Direktor die zu behandelnden Geschäfte, entscheidet über die Vertraulichkeit oder Klassifizierung eines Geschäftes und legt die Tagesordnung fest.

⁴ Die Einladung an die Sitzungsteilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür nötigen Informationen erfolgt in der Regel acht Tage vor der Sitzung. Für den zeitgerechten Versand der Unterlagen ist die für das Geschäft verantwortliche Person besorgt.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann nach Absprache mit dem Präsidenten diese Frist unterschritten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen verzichtet werden.

Art. 6 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten geleitet.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bis 14 Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Begründung die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

³ Ist der Präsident an der Sitzungsteilnahme oder Sitzungsleitung verhindert, leitet der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates die Sitzung und führt den Vorsitz.

⁴ Über Geschäfte, welche Beschlüsse verlangen, ist vom zuständigen Geschäftsleitungsmitglied mit Zustimmung des Direktors Antrag zu stellen.

Art. 7 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates

¹ Der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten in der Regel persönlich die Verwaltungsratsgeschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Mitglieder der Geschäftsleitung können im Übrigen fakultativ an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

² Der Präsident kann selbständig oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder des Direktors weitere Personen zu den Verwaltungsratssitzungen beiziehen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt oder zu denen vorgängig die nötigen Informationen nicht zugestellt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 9 Präsidial- und Zirkularbeschlüsse

¹ In aussergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub erlauben und bei denen es die Wichtigkeit des Geschäfts erfordert, kann der Präsident aus eigener Initiative oder auf Antrag der Geschäftsleitung anstelle des Verwaltungsrates die notwendigen Entscheide fällen (Präsidialentscheid).

² Über Präsidialentscheide ist der Verwaltungsrat baldmöglichst zu informieren.

³ In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied innert 3 Werktagen nach Versanddatum des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung verlangt.

⁴ Zirkularbeschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Art. 10 Protokoll

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind mit einer Zusammenfassung der entscheidrelevanten Beratung sowie dem Wortlaut aller Beschlüsse zu protokollieren.

² Das Protokoll wird vom Sekretär des Verwaltungsrates geführt. Wenn dieser verhindert ist, bezeichnet der Präsident einen Ersatz.

³ Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

⁴ Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen und zu verabschieden und wird anschliessend der Geschäftsleitung mit Ausnahme von vertraulichen oder klassifizierten Geschäften zugestellt.

⁵ Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 11 Unvereinbarkeit und Meldung von Interessenkonflikten

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen fachkundig und von den Beaufsichtigten unabhängig sein. Sie können nicht für Beaufsichtigte tätig sein.

² Sämtliche Interessenbindungen der Verwaltungsratsmitglieder werden öffentlich publiziert.

³ Sind die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Verwaltungsratsmandates nicht mehr gegeben, so erklärt das entsprechende Verwaltungsratsmitglied seinen Rücktritt, auch wenn die Amtsdauer noch nicht vollendet ist.

⁴ Die Einzelheiten sind im Verhaltenskodex verankert. Verwaltungsratsmitglieder melden der Leitung der Gruppe Recht- und Compliance der FINMA bestehende oder mögliche Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten. Gestützt darauf prüft die Leitung der Gruppe Recht- und Compliance vor den Verwaltungsratssitzungen, ob Ausstandsgründe bestehen.

Art. 12 Sekretär des Verwaltungsrates

¹ Der Sekretär des Verwaltungsrats ist in dieser Funktion dem Präsidenten des Verwaltungsrates unterstellt.

² Dem Sekretär des Verwaltungsrates obliegen folgende Aufgaben:

- a. Protokollführung der Verwaltungsratssitzungen;
- b. Administrative Organisation der Verwaltungsratssitzungen;
- c. Unterstützung des Vorsitzenden im Rahmen von dessen Sitzungsvorbereitung;
- d. Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm vom Präsidenten und vom Verwaltungsrat übertragen werden.

³ Ist der Sekretär des Verwaltungsrates an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, bestimmt der Präsident des Verwaltungsrates eine Ersatzperson.

Art. 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann von der Geschäftsleitung Auskunft über alle Sachgeschäfte verlangen; vorbehalten bleibt die Beachtung der Ausstandsregeln bei Interessenkonflikten.

² Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat regelmässig über betriebliche Aspekte, den Gang der operativen Geschäfte und sich abzeichnende Entwicklungen, bei dringendem Bedarf ohne Verzug.

³ Die Geschäftsleitung sowie ihre Ausschüsse sorgen dafür:

- a. dass sämtliche von ihnen behandelten Geschäfte vor Beschlussfassung;
- b. sowie die entsprechenden Protokolle nach Beschlussfassung;

dem Verwaltungsratspräsidenten sowie dem Sekretär des Verwaltungsrates zugestellt werden.

3. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 14 Stellung und Funktion

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt die Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Sie ist ein Kollektivorgan und trägt gemeinsam die Verantwortung für das operative Geschäft der FINMA.

² Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt das operative Geschäft der FINMA wahr;
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen;
- c. Sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse um;
- d. Sie betreibt angemessene Steuerungs- und Kontrollsysteme und erstattet dem Verwaltungsrat über deren Wirksamkeit periodisch Bericht.

³ Die Geschäftsleitung erlässt Verfügungen in allen Geschäften, die nicht nach Art. 2bis dem Verwaltungsrat zum Entscheid übertragen sind. In weniger wichtigen Fällen kann sie diese Kompetenz an die Geschäftsbereiche übertragen.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Direktor und weiteren Mitgliedern zusammen.

² Der Direktor leitet die Geschäftsleitung: Die Mitglieder sind dem Direktor linienmässig unterstellt.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen einen Geschäftsbereich.

Art. 16 *Aufgehoben*

[Aufgehoben durch Teilrevision vom 7. Dezember 2017]

Art. 17 Ausschüsse

¹ Die Geschäftsleitung bildet zusammen mit weiteren fachkundigen Personen ständige Ausschüsse oder ad-hoc Ausschüsse.

² Einberufung, Organisation und Kompetenzen der ständigen Ausschüsse sind im Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 18 Organisation

¹ Die FINMA als operative Einheit gliedert sich auf der ersten Führungsstufe in Geschäftsbereiche. Geschäftsbereiche unterteilen sich je nach Grösse und Führungsspanne in Abteilungen und Gruppen.

² Es werden folgende Geschäftsbereiche gebildet:

- a. Banken
- b. Versicherungen
- c. Märkte
- d. Asset Management
- e. Enforcement
- f. Recovery und Resolution
- g. Strategische Grundlagen
- h. Operations

² Der Verwaltungsrat legt die Mandate der Geschäftsbereiche fest.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

¹ Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

³ Verfügungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Direktor oder dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied unterzeichnet.

^{3bis} Verfügungen des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses gestützt auf das Finanzmarktinfrastukturgesetz werden vom Vorsitzenden mit dem Direktor oder dem Leiter des Geschäftsbereichs Enforcement unterzeichnet.

^{3ter} Verfügungen des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz werden vom Vorsitzenden mit einem Mitarbeitenden von Recht und Compliance unterzeichnet.

⁴ Schreiben an Bundesräte werden in der Regel vom Verwaltungsratspräsidenten nach Absprache mit dem Verwaltungsrat unterzeichnet.

⁵ Verordnungen und Rundschreiben der FINMA werden mit der Doppelunterschrift des Präsidenten mit dem Direktor in Kraft gesetzt.

⁶ Schreiben des Verwaltungsrates von untergeordneter Tragweite unterzeichnet der Präsident des Verwaltungsrates allein.

^{6bis} Die Unterschriftskompetenz kann bei längerer Abwesenheit oder Dringlichkeit delegiert werden. Die Delegation ist im Einzelfall zu dokumentieren.

⁷ Das Geschäftsreglement regelt die weitergehenden Bestimmungen.

5. Abschnitt: Interne Revision

Art. 20 Organisation

¹ Die Interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

² Die Wirksamkeit der internen Revision sowie deren Zusammenarbeit mit der externen Revision werden vom Prüfungs- und Risikoausschuss regelmässig beurteilt.

³ Sie kann vom Präsidenten des Verwaltungsrats, vom Prüfungs- und Risikoausschuss, von einer Mehrheit des Verwaltungsrates auf Antrag jedes Verwaltungsratsmitglieds oder des Direktors mit der Durchführung von besonderen Prüfungen und Kontrollen beauftragt werden.

⁴ Die Mitarbeitenden der Internen Revision gelten als Mitarbeitende der FINMA und unterstehen den entsprechenden Vorschriften.

Art. 21 Auftrag

¹ Die Interne Revision erstellt in Absprache mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss eine risikoorientierte Jahresplanung ihrer Prüftätigkeiten. Diese Jahresplanung wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

² Sie ist bestrebt durch ständige Weiterbildung einerseits und durch die Einhaltung nationaler und internationaler Branchenstandards andererseits die hohe Qualität der Prüfungen zu gewährleisten.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt

die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der internen Steuerung und Kontrolle sowie der Governance-Prozesse beurteilt und diese verbessern hilft.

² Sie ist zuständig für die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen, reglementarischen und anderen internen Bestimmungen. Sie berichtet auch über Mängel sachlicher und personeller Natur in der betrieblichen Organisation.

³ Sie hat die Zuverlässigkeit von Unterlagen, Berichten und sonstiger innerhalb der Behörde gewonnenen Daten zu beurteilen.

⁴ Die Interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie alle Dokumente und andere Aufzeichnungen offen zu legen.

⁵ Die Aufgabenstellungen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Internen Revision sind in einem Audit Charter zu regeln und vom Prüfungs- und Risikoausschuss zu genehmigen.

Art. 23 Berichterstattung

¹ Die Interne Revision steht in ständigem Kontakt mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss und erstattet ihm periodisch Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Sie orientiert den Prüfungs- und Risikoausschuss unverzüglich bei Wahrnehmung besonderer Vorkommnisse.

² Die von der Berichterstattung betroffenen Stellen oder Personen erhalten in der Regel Gelegenheit, zum Bericht vor dessen Weiterleitung Stellung zu nehmen.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Aufgehoben*

[aufgehoben durch Teilrevision vom 6. März 2019]

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 2008

EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT

Dr. Eugen Haltiner
Präsident

Dr. Patrick Raaflaub
Direktor